



EFRE 2021-2027
Rheinland-Pfalz

Leitfaden

Vermeidung von Interessenkonflikten

Stand: 31. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Rechtsgrundlagen.....	5
3. Betroffene Akteure	6
4. Fallgruppen von Interessenkonflikten	8
4.1 Eigene Betroffenheit	8
4.2 Familiäre Verbundenheit	8
4.3 Private Verbundenheit	9
4.4 Politische Übereinstimmung.....	9
4.5 Nationale Zugehörigkeit.....	9
4.6 Wirtschaftliches Interesse.....	10
4.7 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen ...	10
5. Verfahren zur Prüfung von Interessen-konflikten	11
6. Folgen des Vorliegens eines Interessen-konflikts	12
7. Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts.....	13
8. Interessenkonflikte bei Auftragsvergaben	14
9. Ansprechpartner	15
10. Anlagen.....	16
Muster 1: Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts	16
Muster 2: Erklärung Checkliste Förderfähigkeit, Förderwürdigkeit, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung	17
Muster 3: Eigenerklärung des/ der Minister*in bzw. des/der Staatssekretär*in des MWVLW/MKUEM/MWG zu „Interessenskonflikten“	19
Muster 4: Eigenerklärung des/der Geschäftsführer*in der ISB zu „Interessenskonflikten“	20
Muster 5: Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben	21

Abkürzungsverzeichnis

BGA	Begleitausschuss
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFRE-VB	Verwaltungsbehörde für das Programm Rheinland-Pfalz
eGov	Elektronisches Ablagesystem der Landesregierung
EU	Europäische Union
ISB	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
OECD	Organisation for Economic, Co-operation and Development
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Einleitung

Die Europäische Kommission setzt mit verstärkten Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einen neuen Schwerpunkt in der Betrugs- und Korruptionsprävention. Sie fordert eine Überprüfung, ob Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für Vorhaben des EFRE bestehen.

Als „Interessenkonflikt“ definiert die OECD einen „Konflikt zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen eines öffentlichen Bediensteten, bei dem die Interessen, die ein öffentlicher Bediensteter in seiner Eigenschaft als Privatperson hat, die Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten auf unbillige Weise beeinflussen können.“¹

Die Vermeidung von Interessenkonflikten und Abhilfemaßnahmen sollen das Vertrauen in die Verwaltung und den rechtmäßigen und effizienten Einsatz von Steuermitteln sichern.

Dazu liegen entsprechende rechtliche Regelungen vor. Unter anderem hat der Europäische Haushaltsgesetzgeber im Jahr 2018 mit dem geänderten Art. 61 der EU-Haushaltsordnung², der überarbeitete Vorschriften über Interessenkonflikte enthält, auch für Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), eine ausdrückliche Bestimmung zum Thema Interessenkonflikte geschaffen. Zudem gibt es im deutschen Recht Vorgaben dazu, die stets folgende **Kernaussage** betreffen:

Wer einem Interessenkonflikt unterliegt, darf am konkreten Verfahren nicht mitwirken. Schon der Anschein eines Interessenkonflikts muss vermieden werden.

Demnach müssen alle im Verwaltungsverfahren oder an Vergabeverfahren beteiligten Personen jede Handlung unterlassen, durch die private Interessen mit denen der Europäischen Union in Konflikt geraten könnten. Dies gilt natürlich auch für die nationalen Interessen.

¹ OECD-Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst, S. 8.

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

2. Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Interessenkonflikten finden sich insbesondere in folgenden Vorschriften:

- **Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
- Bekanntmachung der Kommission „**Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung**“ (2021/C 121/01)
- **§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz** in der Fassung vom 23.12.2015 (LVwVfG) i.V.m. **§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)** in der Fassung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- **§ 6 Vergabeverordnung (VgV)** in der Fassung vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)
- **§ 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** vom 2. Februar 2017 berichtigt durch BAnz AT 08.02.2017 B1
- **Verwaltungsvorschrift** der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415) „**Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung**“

3. Betroffene Akteure

Nach Art. 61 Abs. 1 VO (EU, Euratom) 2018/1046 sind alle Akteure in den nationalen Behörden auf allen Ebenen betroffen, die am Haushaltsvollzug der EU mitwirken und dabei in einen Interessenkonflikt geraten können. Der Haushaltsvollzug wird hierbei definiert als die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Haushaltsmitteln (Art. 2 Nr. 7 VO (EU, Euratom) 2018/1046). Auch zur Vorbereitung dienende Handlungen werden hierunter gefasst.

In Bezug auf den EFRE in Rheinland-Pfalz sind daher alle Mitarbeiter³ der EFRE-Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der EU-Prüfbehörde, der zwischengeschalteten Stellen (MWVLW, MKUEM, MWG und ISB) sowie Experten (z.B. externe Gutachter, Mitglieder des Begleitausschusses (BGA), Mitglieder eines Bewertungsausschusses, Mitglieder eines Aufsichtsrates etc.), die Aufgaben im Verwaltungsverfahren wahrnehmen oder Vergabeverfahren durchführen, betroffen. Dies betrifft auch Personen, die Bewilligungs- und Änderungsbescheide auf Leitungsebene unterzeichnen.

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist in § 9 VwVfG definiert und bezeichnet die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist und schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein. Eine Tätigkeit wirkt nur dann nach außen, wenn sie Einfluss auf die Sachentscheidung der Behörde oder der beauftragten Stelle (z.B. ISB) nehmen kann. Dies ist bei förderrelevanten und finanzrelevanten Entscheidungen der Fall. Damit sind insbesondere die Antragsprüfung, die Bewilligung einschließlich des Erlasses des Verwaltungsakts, die Prüfung und Auszahlung von Mittelabrufen, die Verwendungsnachweisprüfung, die Prüfungen im Rahmen der Einhaltung der Zweckbindungsfrist sowie die Einschätzungen von Gutachtern erfasst. Dies schließt auch die Prüfungen der EU-Prüfbehörde, der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ein.

Betroffen sein muss das Verhältnis zu einem Dritten, der

- Begünstigter⁴ (z.B. Zuwendungsempfänger) oder

³ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

⁴ Begünstigter ist die natürliche oder juristische Person, auf die ein Vermögenswert oder bestimmte Befugnisse über einen Vermögenswert übertragen werden.

- Mitarbeiter eines Begünstigten oder
- Mitarbeiter eines Unternehmens ist, das an einer Ausschreibung teilnimmt.

Abzustellen ist bei dem Dritten auf die Verantwortungsträger und die direkt handelnden Personen.

Sofern die Betroffenheit durch das Verhältnis zu einem Mitarbeiter eines Begünstigten oder zu einem Mitarbeiter eines Unternehmens im Rahmen einer Ausschreibung vorliegt, ist darauf abzustellen, in welcher Position dieser Mitarbeiter tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss der Mitarbeiter entweder in einer gehobenen Position (z.B. Geschäftsführer, Abteilungsleiter) handeln oder aber Tätigkeiten vornehmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Förder- oder Ausschreibungsverfahren (z.B. Vorhabenauswahl, Verantwortung für finanzielle Abwicklung, Auftragsvergabe, etc.) stehen. Sofern Verhältnisse zu sonstigen Mitarbeitern eines Unternehmens bestehen, begründet das alleine noch keinen Interessenkonflikt.

4. Fallgruppen von Interessenkonflikten⁵

Nach Artikel 61 Abs. 3 VO (EU, Euratom) 2018/1046 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person die am Haushaltsvollzug mitwirkt, nach Absatz 1 „aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

4.1 Eigene Betroffenheit

Der Mitarbeiter der Verwaltung (EFRE-Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, EU-Prüfbehörde, zwischengeschaltete Stelle und Experte) ist selbst Antragsteller einer Zuwendung oder Bieter in einem Ausschreibungsverfahren.

4.2 Familiäre Verbundenheit

Der Mitarbeiter steht zu dem Dritten in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehöriger gilt, definiert § 20 Abs. 5 VwVfG.

Zu den Angehörigen zählen der Verlobte, der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

⁵ Die Auslegung der Fallgruppen orientiert sich an Rechtsprechung und Literatur zur Befangenheit von Richtern und Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren. Daher sollten keine strengeren Maßstäbe zur Definition von Interessenkonflikten angelegt werden.

4.3 Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben. Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Nicht ausreichend sind: Bekanntschaft, kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen privaten Kontakten), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte, enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitarbeiters zu dem Dritten, durch das auch eine Beziehung zu dem Mitarbeiter besteht (z.B. Eltern des Mitarbeiters sind mit Begünstigten eng befreundet), gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ADAC, großer Sportverein), gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc., Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke), bloße Sympathie für den Dritten.

4.4 Politische Übereinstimmung

Ein bloßer Zusammenhang mit den Überzeugungen, Ansichten, Einstellungen oder Präferenzen des Dritten stellt nicht zwangsläufig ein persönliches Interesse und somit ein Risiko für einen Interessenkonflikt dar. Der Mitarbeiter und ein Dritter müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich muss einer der beiden eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt nicht aus.

4.5 Nationale Zugehörigkeit

Der Mitarbeiter und ein Dritter haben zwar beide die gleiche Nationalität, aber zusätzlich muss einer der beiden ein politischer Entscheidungsträger sein.

Der politische Entscheidungsträger sollte auf Engagements, Einflussnahme und Druckausübung verzichten, sofern dies seine Unparteilichkeit und Objektivität bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beeinträchtigen könnte.

Eine reine Übereinstimmung der Nationalität reicht nicht aus.

4.6 Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem Mitarbeiter und dem Dritten muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt. Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters bei dem Dritten (Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen des Dritten sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Dritten begründen die Gefahr eines Interessenkonflikts. Für einen Experten wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn dieser für den Dritten bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Verwaltungsverfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt in engerem zeitlichen Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt hat. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Experten mit dem Dritten außerhalb des Verwaltungsverfahrens muss eine unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen.⁶

Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen. Nicht ausreichend sind beispielsweise:

- Gewöhnliche Geschäftsbeziehung (z.B. Mitarbeiter kauft regelmäßig bei Begünstigtem ein) ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit,
- Tätigkeit als Gutachter für den Dritten in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- allgemein fachlicher Austausch des Experten mit Drittem im Rahmen eines Kompetenzzirkels.

4.7 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Dieser Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/2046 setzt voraus, dass Gründe für einen Interessenkonflikt bestehen, die den unter Nummer 4.1 bis 4.6 genannten Gründen vergleichbar sind.

Beispiele hierzu sind in den Leitlinien der KOM zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“ enthalten.

⁶ Hier ist ggf. auch auf eine private Verbundenheit abzustellen, sofern diese über die kollegiale Zusammenarbeit hinausgeht. Siehe unter Punkt 4.3.

5. Verfahren zur Prüfung von Interessenkonflikten

Um die Prüfung des Nichtvorliegens eines Interessenkonflikts nachweisen zu können, ist seit dem 15.07.2021 von jedem Mitarbeiter eine schriftliche Erklärung bei dem erstmaligen Einsatz im Verwaltungs- oder Prüfverfahren für jedes Vorhaben bzw. für jedes Vergabeverfahren des EFRE zu unterzeichnen (siehe Muster 1). Möglich ist, die Erklärung in Checklisten oder Prüfungsprotokolle zu integrieren und unterzeichnen zu lassen (z.B. Checklisten Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit, Checkliste zur Mittelabrufprüfung, Checkliste zur Verwendungsnachweisprüfung – siehe Muster 2). Dabei sollte der Inhalt der vorgegebenen Mustererklärung übernommen werden.

Auch Experten (z.B. Gutachter) müssen bei jedem durch sie erstellten Gutachten das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts schriftlich erklären (siehe Muster 1). Sie sind vor Beauftragung im Rahmen der Erklärung auch über die Folgen der Gefahr eines Interessenkonflikts (Ausschluss vom Verfahren) sowie über die Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts (Verlust der Vergütung) zu informieren.

Sofern ein Mitarbeiter einen Interessenkonflikt anzeigt, ist durch den Vorgesetzten sicherzustellen, dass eine Bearbeitung der Anliegen des Dritten durch ihn nicht erfolgt.

Wird das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts bestätigt, besteht für die Vorgesetzten keine Verpflichtung diese Erklärung zu überprüfen. Eine Pflicht zur Überprüfung ergibt sich jedoch, sofern der Vorgesetzte anhand objektiver (überprüfbarer, faktischer) Anhaltspunkte Kenntnis über einen möglicherweise vorliegenden Interessenkonflikt erhält.

Bestätigt ein Mitarbeiter die Gefahr eines Interessenkonflikts, ist der unmittelbare Fachvorgesetzte (z.B. Referatsleiter/Abteilungsleiter) mit der Überprüfung des Sachverhalts zu befassen. Ist von dieser Gefahr ein Experte (Gutachter oder ein Mitglied eines Bewertungsausschusses) betroffen, ist die den Experten beauftragende Einrichtung zu befassen.

Der Fachvorgesetzte, bzw. für den Experten die ihn beauftragende Einrichtung prüft sodann das tatsächliche Bestehen eines Interessenkonflikts. Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Erklärungen sind in der elektronischen Projektakte (eGov) aufzubewahren.

6. Folgen des Vorliegens eines Interessenkonflikts

Um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten, wird die betreffende Person vorsorglich von der Bearbeitung im Verwaltungs- und Vergabeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern für einen auszuschließenden Mitarbeiter, Prüfer oder Experten jedoch keine andere gleichermaßen geeignete Person zur Verfügung steht, weil z. B. der Personalbestand nicht ausreicht oder für ein bestimmtes Aufgaben- bzw. Themengebiet kein weiterer Experte zur Verfügung steht, kann von einem Ausschluss abgesehen werden. In diesem Fall muss der unmittelbare Fachvorgesetzte bzw. für den Experten die ihn beauftragende Einrichtung die vollständige Transparenz dieser Entscheidung gewährleisten, den Beitrag des Mitarbeiters, Prüfers bzw. Experten genau eingrenzen und dafür Sorge tragen, dass die abschließende Entscheidung im Verwaltungs-, Prüf- oder Vergabeverfahren transparent und gerecht getroffen wird.

Die Maßnahmen und Entscheidungen sind zu dokumentieren.

7. Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts

Die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts kann arbeits- oder dienstrechtliche Folgen für den Mitarbeiter haben, insbesondere dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Für Experten, die ein Gutachten im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens abgeben, kann ein bestehender Interessenkonflikt die Nichtverwertbarkeit des Gutachtens zur Folge haben. Daraus folgt zudem der Verlust des Vergütungsanspruchs des Experten.

Für die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Rückforderung von Zuwendungen finden die §§ 48 ff. VwVfG Anwendung.

8. Interessenkonflikte bei Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber, welche im Rahmen von geförderten Vorhaben öffentliche Aufträge vergeben, sind zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung verpflichtet und können grundsätzlich ebenfalls einem Interessenkonflikt unterliegen.

Nach Artikel 61 Absatz 3 VO (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.07.2018, sind Auftraggeberinnen/Auftraggeber ebenfalls Finanzakteure im Sinne dieser Vorschrift und müssen somit Interessenkonflikte, die die sachgerechte Verwendung der Mittel beeinträchtigen können, ausschließen. Interessenkonflikte können insbesondere auch bei den Beschäftigten einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers auftreten und werden dieser/diesem gegebenenfalls zugerechnet.

Die/Der Begünstigte hat daher immer dann, wenn der Prozess zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags beginnt, eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes einzureichen. Mit der „Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben“, die mit den Vergabeunterlagen einzureichen ist, versichert der/die Begünstigte, dass zu Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens nach ihrem/seinem besten Wissen und Gewissen kein Interessenkonflikt besteht und die Annahme eines Interessenkonfliktes zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

Detailliertere Informationen werden allen öffentlichen Auftraggeberinnen/Auftraggebern im Rahmen des „Merkblatts Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben“ im CLX-Kundenportal der EFRE Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung gestellt, um über die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufzuklären. Ebenso kann das Merkblatt unter efre.rlp.de heruntergeladen werden. Die Inhalte sind für alle Auftraggeberinnen/Auftraggeber bindend. Der Erhalt dieses Merkblatts ist im Rahmen der „Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben“ entsprechend zu bestätigen.

9. Ansprechpartner

Für Fragen und Beratungen rund um das Thema „Interessenkonflikte“ steht die EFRE-Verwaltungsbehörde gerne zur Verfügung.

10. Anlagen

Muster 1: Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Zuwendungsempfänger:	
Geschäftsführer/Vorstand:	
Abakus-Nr.:	

Erklärungen

„Ich, _____, _____
Vorname, Name Institution

erkläre hiermit nach bestem Wissen (bitte ankreuzen), dass

- kein
- folgender Interessenkonflikt mit Personen, Organisationen, Zuwendungsempfängern oder Begünstigten besteht, die im Rahmen des oben genannten Förderverfahrens zur Bearbeitung/Prüfung ausgewählt wurden.

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich während einer Tätigkeit feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich melden und alle Handlungen einstellen. Ich werde jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreife ich geeignete Maßnahmen um Situationen abzuwehren, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. Besteht für mich die Gefahr eines Interessenkonflikts, werde ich meinen Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit befassen.“

Datum

Unterschrift

Muster 2: Erklärung Checkliste Förderfähigkeit, Förderwürdigkeit, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisprüfung

Zuwendungsempfänger:	
Geschäftsführer/Vorstand:	
Abakus-Nr.:	

Erklärungen

„Ich, der/die unten genannte Mitarbeiter*in, erkläre hiermit nach bestem Wissen (bitte ankreuzen)

- kein/
- folgender Interessenkonflikt mit Personen, Organisationen, Zuwendungsempfängern oder Begünstigten besteht, die im Rahmen des oben genannten Förderverfahrens zur Bearbeitung/Prüfung ausgewählt wurden.

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich während einer Tätigkeit feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich melden und alle Handlungen einstellen. Ich werde jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreife ich geeignete Maßnahmen um Situationen abzuwehren, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. Besteht für mich die Gefahr eines Interessenkonflikts, werde ich meinen Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit befassen.“

Datum

Unterschrift (1. Mitarbeiter*in)

„Ich, der/die unten genannte Bearbeiter*in, erkläre, dass nach meinem Wissen (bitte ankreuzen)

- kein/
- folgender Interessenkonflikt mit Personen, Organisationen, Zuwendungsempfängern oder Begünstigten besteht, die im Rahmen des oben genannten Förderverfahrens zur Bearbeitung/Prüfung ausgewählt wurden.

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich während einer Tätigkeit feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich melden und alle Handlungen einstellen. Ich werde jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreife ich geeignete Maßnahmen um Situationen abzuwehren, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. Besteht für mich die Gefahr eines Interessenkonflikts, werde ich meinen Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit befassen.“

Datum

Unterschrift (2. Bearbeiter*in)

Muster 3: Eigenerklärung des/ der Minister*in bzw. des/der Staatssekretär*in des MWVLW/MKUEM/MWG zu „Interessenskonflikten“

Zuwendungsempfänger:	
Geschäftsführer/Vorstand:	
Abakus-Nr.:	

Erklärungen

„Ich, der/die unten genannte Unterzeichner*in, erklärt, dass nach meinem Wissen (bitte ankreuzen)

- kein
- ein

Interessenskonflikt mit dem Zuwendungsempfänger vorliegt.

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich der Bewilligungsstelle melden, den Bewilligungsbescheid persönlich nicht unterschreiben und meinen Stellvertreter*in mit der Angelegenheit betrauen.“

Datum

Unterschrift (Minister*in/Staatssekretär*in)

Muster 4: Eigenerklärung des/der Geschäftsführer*in der ISB zu „Interessenskonflikten“

Zuwendungsempfänger:	
Geschäftsführer/Vorstand:	
Abakus-Nr.:	

Erklärungen

„Ich, der/die unten genannte Unterzeichner*in, erklärt, dass nach meinem Wissen (bitte ankreuzen)

- kein
- ein

Interessenkonflikt mit dem Zuwendungsempfänger vorliegt.

„Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich der Bewilligungsstelle melden, den Bewilligungsbescheid persönlich nicht unterschreiben und meinen Stellvertreter*in mit der Angelegenheit betrauen.“

Datum

Unterschrift (Geschäftsführer*in ISB)

Muster 5: Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben

Name Begünstigte/r:	
Antragsnummer:	
Vorhaben:	
Auftragsgegenstand:	

Erklärungen

Ich, der/die Unterzeichnende, im Rahmen des o. g. Vorhabens in das zuständige Gremium für die Eröffnung/Bewertung von Angeboten bzw. Teilnahmeanträgen berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs-(Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut oder mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge autorisiert, erkläre, dass mir § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I, S. 624) bekannt ist. Ich erkläre, die Vorschriften in § 6 VgV einzuhalten. Ich verpflichte mich zu deren Beachtung (in entsprechender Anwendung) auch bei Aufträgen, deren Auftragswert unter dem maßgeblichen EU-Schwellenwert liegt.

Außerdem erkläre ich, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018) bekannt ist.

Ich erkläre, die o. g. Grundsätze des EU-Haushaltsrechts bei den Vergabeverfahren im Rahmen des aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung finanzierten Vorhabens einzuhalten.

Ich erkläre nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. (ein) Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte sich im Verlauf des Auswahl-/Eröffnungs-/Bewertungsverfahrens/des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger

Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies meinem Dienstvorgesetzten und der Bewilligungsstelle unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt vorliegen, werde ich mich von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Ich erkläre abschließend, das Merkblatt „Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben“ mit den dort enthaltenen Ausführungen zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift aller am Vergabeverfahren beteiligten Personen:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Funktion/Aufgabengebiet	Datum und Ort	Unterschrift